

# Gerechtigkeit

## Recht als Ausgangspunkt einer gerechten Transformation

Gerechtigkeit verkörpert einen Zustand fairer Verteilung. Ihre konkrete Ausgestaltung lässt sich nicht allgemeingültig festlegen, sondern ist von subjektiven Vorstellungen und gesellschaftlichen Diskursen geprägt. Auch das Konzept von Klimagerechtigkeit erfährt unterschiedliche Ansätze, wie etwa dass Umweltbelastungen, Klimafolgen und Transformationsmaßnahmen zwischen Staaten oder sozialen Klassen verteilt werden sollen. Das Recht kann die Basis für ein gerechtes Handeln bilden. (Demokratische) Rechtsordnungen beinhalten zumindest grundlegende Gleichbehandlungsgarantien. Inwieweit die Rechtsordnung für den Staat und Private eine gerechte Ausgestaltung von Klimamaßnahmen oder einer Just Transition aufträgt, ist strittig und beschäftigt auch Gerichte, wie etwa der Klimabeschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts in Hinblick auf die Dringlichkeit des Klimaschutzes und der Generationengerechtigkeit zeigt. Das Recht kann jedenfalls soziale Innovation im Sinne einer nachhaltigen Transformation ermöglichen oder durch neue Regelungsstrukturen, wie z. B. bei *Regulatory Sandboxes* oder *Co-Creation*, selbst eine Innovation darstellen. Dabei ist aber auf inklusive Partizipationsmöglichkeiten und einen allgemeinen Rechtsschutz zu achten, um eine sozial gerechte Rechtserzeugung sicherzustellen.

Starke Bezüge zu anderen Schlüsselbegriffen:

[Experiment](#), [Gemeinwohl](#), [Innovation](#), [Nachhaltigkeit](#), [Soziales](#), [Transformation](#)

Alle Schlüsselbegriffe des Sammelbandes sind im Text farblich ausgezeichnet.

Zitiervorschlag: Damjanovic, D., & Hahnenkamp, P. (2024). Gerechtigkeit: Recht als Ausgangspunkt einer gerechten Transformation. In C. Peer, E. Semlitsch, S. Güntner, M. Haas, & A. Bernögger (Hrsg.), *Urbane Transformation durch soziale Innovation: Schlüsselbegriffe und Perspektiven* (S. 65-72). TU Wien Academic Press. [https://doi.org/10.34727/2024/isbn.978-3-85448-064-8\\_9](https://doi.org/10.34727/2024/isbn.978-3-85448-064-8_9)



Dieser Beitrag ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 (CC BY-SA 4.0) lizenziert. <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Gerechtigkeit verkörpert das gesellschaftliche Ideal, Rechte, Pflichten, Güter und Lasten fair zwischen Menschen zu verteilen. Ihr Inhalt lässt sich nicht allgemeingültig festlegen, sondern ist stark geprägt von subjektiven Moralvorstellungen und politischen Diskursen. Es herrschen insofern sehr unterschiedliche Konzepte von Gerechtigkeit vor (Holzleithner, 2009, S. 7–9).

Rechtswissenschaftlich ist daran interessant, inwieweit:

- unsere Rechtsordnung Elemente der Gerechtigkeit abbildet (Abschnitt 1)
- diese Elemente der Gerechtigkeit im Recht die politischen Entscheidungsträger\*innen und den Gesetzgeber zu einer **nachhaltigen Transformation** verpflichten und auch eine **sozial gerechte, ökologisch nachhaltige Transformation (Just Transition)** garantieren (Abschnitt 2)
- das Recht **soziale Innovation** innerhalb der **nachhaltigen Transformation** verhindert oder ermöglicht und dazu beitragen kann, diese **sozial gerecht** auszugestalten (Abschnitt 3)

## Recht und Gerechtigkeit

Ob das Recht als Ordnung einer Gesellschaft Gerechtigkeit überhaupt abbilden muss, ist umstritten. Nach naturrechtlichen Konzepten ist das Recht an grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen auszurichten. Rechtspositivistische Ansichten (vorherrschend in den Rechtswissenschaften) verweisen wiederum auf die Subjektivität von Gerechtigkeit und trennen Recht und Gerechtigkeit voneinander (Kelsen, 2020, S. 68–71). In einer rechtsstaatlichen Demokratie setzt das Recht gesellschaftliche Gerechtigkeitsvorstellungen aber jedenfalls um, insbesondere durch einschlägige Grundrechte in der Verfassung und diversen Grundrechtskatalogen (vgl. Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz, Art. 2 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Art. 3 deutsches Grundgesetz, Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 20, 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union), die Gleichbehandlung vor dem Gesetz gebieten und Diskriminierung aufgrund bestimmter Merkmale (z. B. Herkunft, Geschlecht, Bekenntnis) verbieten. Im Kern unterbinden diese Rechtsvorschriften willkürliche Ungleichbehandlung aufgrund bestimmter, von der Gesellschaft zugeschriebener Merkmale und stellen außerdem ein allgemeines, von konkreten Vergleichsfällen losgelöstes Sachlichkeitsgebot auf. Was als unsachlich oder willkürlich gilt, ist jedoch nicht starr festgeschrieben, sondern fließend und wird in Österreich durch die Wertungen der Verfassung, des Gesetzgebers und letztlich vom Verfassungsgerichtshof entschieden (Pöschl, 2008, S. 879–882). Damit werden Mindeststandards an Gerechtigkeit für die Gesellschaft in die Rechtsordnung eingeschrieben. Eine allgemeine Pflicht zum Ausgleich tatsächlicher wie z. B. ökonomischer Ungleichheiten kann aber über Sachlichkeitsgebote und Diskriminierungsverbote hinausgehend nicht abgeleitet werden (Holoubek, 2018, Rz. 30). Gesellschaftliche Vorstellungen von sozialer oder ökologischer Gerechtigkeit übertreffen daher oftmals die rechtlich verankerten Gleichheitsgarantien.

## Nachhaltige Transformation, Recht und Gerechtigkeit

Wie für Gerechtigkeit im Allgemeinen lässt sich auch für die Konzepte der Klimagerechtigkeit festhalten, dass sie je nach Diskurs und subjektiven Einstellungen unterschiedliche Ausprägungen erfahren. Gemein ist den verschiedenen Konzepten die Frage nach der Verteilung von Belastungen durch die Klimakrise. Inwieweit man zwischen notwendigen und Luxusemissionen unterscheiden kann und muss, wie eine gerechte Verteilung von Emissionen zwischen Staaten, aber auch jenseits von Staatsgrenzen, heutigen und zukünftigen Generationen oder eine gerechte Folgenbekämpfung aussieht, wird unterschiedlich diskutiert (Grafe, 2022; Kallhoff, 2015, S. 9–15).

Unter dem Schlagwort der Klimaklagen werden diese Fragen auch vor nationalen und internationalen Gerichten verhandelt (Ennöckl, 2022), selbst wenn die Rechtsordnungen i. d. R. ein individuell einklagbares Grundrecht auf Umwelt- oder Klimaschutz nicht vorsehen. In Österreich sind die bisherigen Versuche von Klimaklagen – sei es auf Grundlage des Gleichheitssatzes, des Grundrechts auf Leben und Gesundheit oder der Grundrechte des Kindes – wegen der engen Rechtsschutzmöglichkeiten von Individuen gegen allgemeine Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) bislang erfolglos geblieben (Schulev-Steindl, 2021; Verfassungsgerichtshof [VfGH] 2020 & 2023). Klimaklagen vor dem Europäischen Gerichtshof scheiterten bisher ebenfalls an den engen Klagevoraussetzungen (EuGH, 2021; vgl. aber die neueste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Arntz & Krommendijk, 2024).

Umso bemerkenswerter ist der Klimabeschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2021), der in progressiver Lesart den grundrechtlichen Freiheitsrechten eine intertemporale Dimension hinzufügt, diese so mit der Bekämpfung der Klimakrise in Verbindung setzt und damit ein einklagbares Recht gegen unzureichenden Klimaschutz schafft. Indem das 2019 verabschiedete Bundes-Klimaschutzgesetz Treibhausgas-Emissionen bis 2030 in zu großem Maße zulässt und keine **Planung** und Regelung über die Reduktionserfordernisse nach 2030 enthält, verteilt es die Reduktionslast ungleich zulasten späterer Generationen und gefährdet damit die Freiheitsrechte der jungen und künftigen Generationen unverhältnismäßig (Eifert, 2021). Denn um die angestrebte Klimaneutralität zu erreichen, wären – so das Gericht – „danach Reduktionsanstrengungen aus heutiger Sicht unzumutbaren Ausmaßes erforderlich“ (BVerfG, 2021, Rn. 246). Damit entwickelt das BVerfG das Konzept der Generationengerechtigkeit im **Kontext** der Klimakrisenbewältigung zu einer justiziablen Rechtsnorm zugunsten ökologischer Belange (vgl. Rath & Benner, 2021), was durchaus als revolutionär bezeichnet werden kann – gerade vor dem Hintergrund der in Österreich herrschenden Auffassung, wonach ein Grundrechtseingriff aktuell sein muss, um die Beschwerdelegitimation zu begründen (Fitz & Rathmayer, 2021, S. 33).

Mit dieser Entscheidung leitet das BVerfG aus der deutschen Bundesverfassung eine Verpflichtung des Gesetzgebers zu einer Langfrist**planung** ab, d. h. einer Fortschreibung der Minderungsziele ab dem Jahr 2030, und zu einer gerechten Verteilung der Reduktionslasten in diesem Zeitraum, d. h. zwischen den Generationen. Auf eine **sozial** gerechte Verteilung der Reduktionslasten und **Transformations**folgen, also auf Fragen, die unter dem Schlagwort gerechter Übergang bzw. *Just Transition* (Eisenberg, 2019,

S. 274–289; Johansson, 2023, S. 230) thematisiert werden, nimmt es hingegen (noch) nicht Bezug – sie wurden von den Beschwerdeführer\*innen auch nicht vorgebracht.

Rechtlich geht es im Zusammenhang mit *Just Transition* konkret um die Frage, ob aus den Gerechtigkeitsvorschriften der Verfassung – im Wesentlichen, dass Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich zu behandeln ist und ein allgemeines Sachlichkeitsgebot gilt – auch Vorgaben an den Gesetzgeber folgen, die **nachhaltige Transformation** – verstanden als „zielgerichtete, evolutionäre und grundlegende Veränderung von Rahmenbedingungen“ (Bärnthaler & Novy, 2024, S. 232) – nach gewissen Gerechtigkeitsmaßstäben umzusetzen: also etwa einerseits die Freiheit jener Klassen oder anders formuliert jene Handlungen, die den größten Anteil an Emissionen verursachen, auch entsprechend stärker zu beschränken bzw. zu belasten; andererseits jene, die durch die **Transformation** am stärksten betroffen sind, entsprechend zu entlasten.

Im **Kontext** der **nachhaltigen Transformation** in der Stadtentwicklung wird dies etwa am Beispiel der Staffelung von Parkgebühren (Stichwort höhere Gebühren für SUVs) diskutiert. Eine solche wird (zumindest bislang) verfassungsrechtlich als nicht geboten, zudem nur dann als verfassungsrechtlich zulässig erachtet, wenn die Differenzierung angemessen erfolgt, also keine zu hohen Sprünge vorsieht (für Deutschland vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], 2023). Ein anderes Beispiel ist die Frage der Verhältnismäßigkeit und damit Zulässigkeit von in Zukunft allenfalls bestehenden Sanierungsverpflichtungen auch gegenüber finanziell schwachen Gebäudeeigentümer\*innen (Jany et al., 2023, S. 8). Es ist davon auszugehen, dass solche Fragestellungen die Verfassungsgerichte in Zukunft vermehrt beschäftigen werden – bis dahin ist es schwer, abschließende Antworten darauf zu geben.

Weitergehende Überlegungen von *Just Transition*, die nicht nur eine entsprechende Differenzierung von **Steuerungsmaßnahmen** oder die **soziale** Abfederung bestimmter Pflichten ansprechen, sondern direkt mit wirtschaftlichen, klimaschädlichen Wachstumslogiken brechen und damit eine substanziellere Gerechtigkeitsdimension aufweisen, würden auch eine substanziellere Umformung der Rechtsordnung, nämlich der Verfassung und des EU-Binnenmarktrechts selbst erfordern.

## Soziale Innovation, Recht und Gerechtigkeit

**Sozialen Innovationen** wird ein hoher Stellenwert für die **nachhaltige Transformation** zuerkannt. Sie werden umschrieben als Veränderungen routinierter Verhaltensmuster, als Rekonfiguration **sozialer** Praktiken und Interaktionen oder schlicht als eine neue Art und Weise, etwas zu tun, mit dem Ziel eines **sozialen** und ökologischen Mehrwerts, um so – auch abseits technologischer **Innovationen** – zum **nachhaltigen Transformationsprozess** beizutragen (vgl. Peer et al., 2024; Suitner et al., 2022, S. 3). Darunter werden etwa neue Modelle des Wirtschaftens, von Zusammenschlüssen und Organisationseinheiten oder von politischen Interventionen gefasst.

Aus rechtlicher Perspektive ist in Bezug auf **soziale Innovationen** zum einen die Frage nach ihrer Ermöglichung durch das Recht relevant, zum anderen, inwieweit **soziale Innovation** im Recht selbst stattfinden kann. Mit Bezug auf den Titel dieses

Beitrags ist schließlich die Rolle des Rechts bei der gerechten Ausgestaltung **sozialer Innovationen** zu betrachten.

Hinsichtlich der Ermöglichung **sozialer Innovationen** durch das Recht zeigen diverse Beispiele aus der Stadtentwicklung, dass die aktuelle Rechtslage oftmals noch kontraproduktiv **wirkt**: In Bezug etwa auf Ressourcengemeinschaften zur geteilten Nutzung von Räumen (z. B. von Leerständen der Erdgeschosszone) setzt das Steuerrecht negative Anreize, Räumlichkeiten an gemeinnützige Vereine zu vermieten (da die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs für Vereine nur unter erschwerten Bedingungen besteht). Sie werden daher – auch aus vertrags- und haftungsrechtlichen Überlegungen – von den Eigentümer\*innen lieber an profitorientierte Gesellschaften vergeben. Dies sowie andere steuerrechtliche Überlegungen bewegen Ressourcengemeinschaften wiederum dazu, sich in der Rechtsform einer GmbH statt in einem Verein oder einer Genossenschaft zusammenzuschließen. Die letztgenannten Organisationsmodelle würden Ausrichtung und Zweck der Ressourcengemeinschaft (z. B. basisdemokratische Mitbestimmung) zwar viel eher entsprechen, bringen aber viele Nachteile und im Fall der Genossenschaft auch einen höheren Verwaltungsaufwand mit sich. So werden im Ergebnis paradoxerweise für **gemeinwohlorientierte, soziale Innovationen** klassische Strukturen des marktwirtschaftlichen **Systems** genutzt, mit schwer abschätzbaren Konsequenzen für die grundlegenden Ziele der basisdemokratischen Mitbestimmung und **Gemeinwohlorientierung**. Rechtlich vorgegebene Zweckwidmungen bei gemeinschaftlich verwalteten Gütern, wie etwa nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz, verhindern die Teilhabe von Nachbar\*innen an bestehenden Raum-, Mobilitäts- oder Freizeitangeboten vor Ort. Frei zugängliche Parkplätze können – selbst wenn sie gerade nicht belegt werden – aufgrund der Straßenverkehrsordnung (StVO, 1960, §§ 82 ff.) grundsätzlich nicht PKW-verkehrsfremden Nutzungen dienen. Für alternative Mobilitätsdienstleistungen wie *Car-Sharing* oder *Car-Pooling* (d. h. Mitfahren) gibt es keine **Planungs-** und damit Rechtsgrundlage, weder in Bezug auf die Teilnahme im Straßenverkehr noch im **System** des öffentlichen Verkehrs. Und so weiter ...

In ihrer Gesamtheit führen rechtliche Vorschriften daher oftmals zu einer einseitigen oder gar exklusiven Stadtentwicklung, in der sich z. B. basisdemokratische und gemeinnützige Ressourcengemeinschaften, nachbarschaftliche Initiativen oder unkonventionelle Mobilitätsformen im Nachteil befinden. In all diesen Bereichen ist insofern ein Abbau der rechtlichen Einschränkungen bzw. eine flexiblere Neuregelung erforderlich, um zur Entstehung **sozialer Innovationen** und damit zu einer vielfältigen, **inklusive** Stadtentwicklung beizutragen. Als ein Instrument für eine derartige flexible Neuregelung werden sogenannte **Experimentierklauseln** oder *Regulatory Sandboxes* genannt, die – i. d. R. zeitlich befristet – Ausnahmen von Rechtsvorschriften und damit Freiheitsräume für die Entwicklung u. a. **sozialer Innovationen** schaffen sollen (Buocz et al., 2023).

**Experimentierklauseln** oder *Regulatory Sandboxes* sind aber nicht nur ein Instrument zur Ermöglichung von **sozialen Innovationen** durch Unternehmen oder die Zivilgesellschaft – sie stellen selbst auch eine **soziale Innovation** im Recht dar, d. h. eine Veränderung und Neuentwicklung der bisherigen regulatorischen Zugänge. Eine Frage ist, wie das Recht in Zukunft die Genehmigung bzw. Zulassung bestimmter Tätigkeiten

von Privaten regelt, und wie und inwieweit es – eben durch **Experimentierklauseln** – auch solche Tätigkeiten zulässt, welche die Rechtsordnung eigentlich verbietet. Zudem wird es auch **Innovationen** bei der Frage brauchen, wie Rechtsvorschriften erzeugt und in einem sich schnell verändernden **System** adaptiert werden können. Die Begleitung und Evaluierung von **Experimentierräumen** durch die Behörden, um auf dieser Grundlage neue Regelungen zu schaffen, ist ein Weg in diese Richtung (Lachmayer et al., 2019, S. 20–21). Auch in der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Einzelnen sind neue Zugänge erforderlich, die den bisher vorherrschenden *Top-down*-Ansatz der Verwaltung im Sinne von *Co-Creation* (vgl. van Gestel et al., 2023) durch kooperative Modelle ergänzen, wofür es dann auch wiederum – da der zivilrechtliche Vertrag hierfür nicht als geeignet erscheint – neuer Rechtsformen der Verwaltung bedarf.

Um den Bogen zum Titel dieses Beitrags wieder zu spannen: Die Ermöglichung von Freiheitsräumen durch **Experimentierklauseln** ist auch als eine Form der Deregulierung zu betrachten. Normen, Standards, Regelungen, die zur Sicherstellung bestimmter gesellschaftlicher Zielsetzungen (z. B. Sicherheit von Gebäuden, Sicherheit im Verkehr) erlassen wurden, gelten nicht mehr, um Neues **ausprobieren** zu können. Es besteht die Gefahr, dass angesichts von Unterschieden im Tatsächlichen in erster Linie jene diese Freiheitsräume gebrauchen werden, die über entsprechende Ressourcen (**Kapital**, Zeit, Wissen) verfügen und so diese neue Form der Regulierung für ihre Interessen nutzen können, v. a., wenn die Erfahrungen aus den **Experimentierräumen** sich dann bei der Rechtserzeugung niederschlagen. Darauf ist auch bei neuen kooperativen Modellen in der Verwaltung zu achten. Eine zentrale Aufgabe des Rechts und der Rechtswissenschaften wird daher sein, **soziale Innovationen** im Recht gerecht auszugestalten. Sie sollen tatsächlich für alle Freiheitsräume eröffnen und gemeinnützige und basisdemokratische Modelle dabei allenfalls besonders fördern, außerdem Transparenz und einen Rechtsschutz der Allgemeinheit gewährleisten.

## Literaturverzeichnis

- Bärnthaler, R., & Novy, A. (2024). Transformation: Warum transformative Innovationen auch exnovativ sind. In C. Peer, E. Semlitsch, S. Güntner, M. Haas, & A. Bernögger (Hrsg.), *Urbane Transformation durch soziale Innovation: Schlüsselbegriffe und Perspektiven* (S. 227-234). TU Wien Academic Press. [https://doi.org/10.34727/2024/isbn.978-3-85448-064-8\\_29](https://doi.org/10.34727/2024/isbn.978-3-85448-064-8_29)
- Buocz, T., Pfothner, S., & Eisenberger, I. (2023). Regulatory sandboxes in the AI Act: Reconciling innovation and safety? *Law, Innovation and Technology*, 15(2), 357-389. <https://doi.org/10.1080/17579961.2023.2245678>
- Eifert, M. (2021). Verfassungsauftrag zum freiheitsschonenden Klimaschutz: Der Klimaschutz-Beschluss des BVerfG. *Juristische Ausbildung*, 9, 1085-1098. <https://doi.org/10.1515/jura-2021-2910>
- Eisenberg, A. (2019). Just Transitions. *Southern California Law Review*, 92(101), 273-330.
- Ennöckl, D. (2022). Klimaklagen – Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht (Teil 1). *Recht der Umwelt*, 4, 137-142.
- Fitz, J., & Rathmayer, F. (2021). Heute für Morgen: Über die Entdeckung der Generationengerechtigkeit im deutschen Grundgesetz. *Recht der Umwelt – Beilage Umwelt und Technik*, 3, 32-37.
- Grafe, R. (2022). *Umwelt- und Klimagerechtigkeit: Aktualität und Zukunftsvision*. Springer Vieweg.
- Holoubek, M. (2018). Art 7 Abs 1 Sätze 1 und 2 B-VG. In K. Korinek, M. Holoubek, C. Bezemek, C. Fuchs, A. Marin, & U. E. Zellenberg (Hrsg.), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht* (S. 1-258). Verlag Österreich.
- Holzleithner, E. (2009). *Gerechtigkeit*. Facultas.
- Jany, A., Bukowski, M., Heindl, G., & Kreissl, K. (2023). Wohnen. In C. Görg, V. Madner, A. Muhar, A. Novy, A. Posch, K. Steininger, & E. Aigner (Hrsg.), *APCC Special Report: Strukturen für ein klimafreundliches Leben* (S. 227-244). Springer Spektrum. [https://doi.org/10.1007/978-3-662-66497-1\\_8](https://doi.org/10.1007/978-3-662-66497-1_8)
- Johansson, V. (2023). Just Transition as an Evolving Concept in International Climate Law. *Journal of Environmental Law*, 35(2), 229-249. <https://doi.org/10.1093/jel/eqad017>
- Kallhoff, A. (2015). *Klimagerechtigkeit und Klimaethik*. De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110401066>
- Kelsen, H. (2020). *Reine Rechtslehre (Neudr. der 2. Aufl. 1960)*. Verlag Österreich.
- Lachmayer, K., Eisenberger, I., & Rehr, K. (2019). *Extra Law – Mobility: Experimentierräume im Verkehrs- und Mobilitätsrecht*. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.
- Peer, C., Semlitsch, E., Güntner, S., Haas, M., & Bernögger, A. (2024). Editorial: Urbane Transformation durch soziale Innovation. In C. Peer, E. Semlitsch, S. Güntner, M. Haas, & A. Bernögger (Hrsg.), *Urbane Transformation durch soziale Innovation: Schlüsselbegriffe und Perspektiven* (S. 1-8). TU Wien Academic Press. [https://doi.org/10.34727/2024/isbn.978-3-85448-064-8\\_1](https://doi.org/10.34727/2024/isbn.978-3-85448-064-8_1)
- Pöschl, M. (2008). *Gleichheit vor dem Gesetz*. Verlag Österreich.
- Rath, K., & Benner, M. (2021, 7. Mai). Ein Grundrecht auf Generationengerechtigkeit? Die Relevanz des Klimaschutz-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts für andere Rechtsgebiete mit intergenerationaler Bedeutung [Blogbeitrag]. *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/ein-grundrecht-auf-generationengerechtigkeit/>
- Schulev-Steindl, E. (2021). Klimaklagen: Ein Trend erreicht Österreich. *ecolex*, 7(1), 17-19.
- Suitner, J., Haider, W., & Philipp, S. (2022). Social innovation for regional energy transition? An agency perspective on transformative change in non-core regions. *Regional Studies*, 57(8), 1498-1510. <https://doi.org/10.1080/00343404.2022.2053096>
- van Gestel, N., Kuiper, M., & Pegan, A. (2023). Strategies and transitions to public sector co-creation across Europe. *Public Policy and Administration*, 0(0), 1-24. <https://doi.org/10.1177/09520767231184523>

## Rechtsquellen

Bundes-Klimaschutzgesetz. (Deutsches) BGBl. 2019 I S. 2513 idF BGBl. 2021 I S. 3905  
Bundesverfassungsgericht (BVerfG). (2021). ECLI:DE:BVerfG:2021:rs20210324.1bvr265618  
Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). BGBl. 1930/1 idF BGBl. I 2024/5  
Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). (2023). ECLI:DE:BVerwG:2023:130623U9CN2.22.0  
Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC). Amtsblatt der Europäischen Union C 2016/202, 389  
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). BGBl 1958/210  
Europäischer Gerichtshof (EuGH). (2021). ECLI:EU:C:2021:252  
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. (1949). IdF BGBl. 2022 I S. 2478  
Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG). RGBL. 1867/142 idF 1988/684  
Straßenverkehrsordnung (StVO). BGBl 1960/159 idF BGBl I 2023/129  
Verfassungsgerichtshof (VfGH). (2020, 9. September). G 144/2020 ua  
Verfassungsgerichtshof (VfGH). (2023, 27. Juni). G 123/2023-12